

48. 1. Kann sich ein wirksamer Handelsgebrauch bilden, durch den die gesetzliche Haftpflicht der Eisenbahn ausgeschlossen oder beschränkt wird?

2. Welche Rechtsbeziehungen entstehen dadurch, daß die Eisenbahn einem Geschäftsmanne, der häufig Güter empfängt, auf der Güterabfertigungsstelle ein Schliefsach einräumt?

3. Zur rechtlichen Bedeutung des mitwirkenden Verschuldens beim Eisenbahnfrachtgeschäft.

I. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1921 i. S. Eisenbahnfiskus (Bekl.)
w. G. (Kl.). I 169/21.

I. Landgericht Kassel. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Klägerin ging Anfang November 1919 auf dem Güterbahnhof zu K. ein Faß Wein als Frachtgut ein. Als sie es durch ihren Kutscher Gr. abholen lassen wollte, ergab sich, daß es bereits an einen Unbekannten, der sich mit dem richtigen Frachtbrief bei der Güterabfertigung gemeldet hatte, herausgegeben war. Für den hier-

durch ihr entstandenen Schaden machte die Klägerin den Beklagten verantwortlich und erhob gegen ihn Klage auf Zahlung von 7092 *M* nebst Zinsen. Der Beklagte bat um Klageabweisung. Er machte geltend, daß die Bahn durch die Herausgabe des Guts an die im Besitze des Frachtbriefs befindliche Person ihre Pflicht zur Ablieferung des Guts ordnungsmäßig erfüllt habe.

Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch zu $\frac{2}{3}$ für gerechtfertigt. Die Berufung des Beklagten wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Auch die Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Unstreitig ist das Faß Wein, das die Bahn zur Beförderung an die Klägerin angenommen hatte, an eine nicht empfangsberechtigte unbekannt Person ausgehändigt worden. Dadurch wird an sich die Entschädigungspflicht des Beklagten begründet, da die Bahn nach § 456 HGB., § 84 E.O. für den Schaden haftet, der durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Guts in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Bahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch höhere Gewalt, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts verursacht worden ist. Die Herausgabe des Guts an eine andere Person als den bestimmungsmäßigen Empfänger begründet im Sinne der vorgebachten Bestimmungen keine Ablieferung, sondern stellt sich als ein Verlust dar, der die Haftung der Bahn für das Abhandenkommen des Guts zur Folge hat (R.D.S. Bd. 4 S. 14, Bd. 14 S. 1; R.G.Z. Bd. 94 S. 99; Ur. des R.G. vom 28. September 1921 I 130/21).

Gegen die Haftung der Bahn sucht die Revision auszuführen, daß das jahrelang betätigte Verhalten der Klägerin so ausgelegt werden müsse, als habe sie darauf verzichtet, daß die Empfangsberechtigung desjenigen nachgeprüft werde, der sich zur Abholung der für die Klägerin eingetroffenen Frachtgüter mit einem von der Klägerin eingelösten Frachtbriefe melde. Das Berufungsgericht hat aber ohne Rechtsirrtum ausgeführt, daß aus den vom Beklagten angeführten Tatsachen keineswegs ein stillschweigendes Einverständnis der Klägerin mit einer derartigen, von jedem weiteren Berechtigungsnachweise abgehenden Güterauschändigung gefolgert werden könne. Ebenso hat das Berufungsgericht in bedenkenfreier Weise die Wirksamkeit eines Handelsgebrauchs verneint, dem zufolge die Eisenbahn berechtigt sei, Güter, deren Empfänger ein Schließfach hat, dem Überbringer des Frachtbriefs ohne weitere Prüfung der Empfangsberechtigung auszuhändigen. In dieser Beziehung heißt es im Berufungsurteil, daß ein solcher Handelsgebrauch ein Mißbrauch sein und gegen das Gesetz verstoßen

würde. Dies ist unzweifelhaft richtig. Nach § 471 HGB. kann die durch § 456 begründete Verpflichtung der Bahn weder durch die Eisenbahnverkehrsordnung noch durch Verträge ausgeschlossen oder beschränkt werden; Bestimmungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig. Lediglich eine Umgehung dieser die Haftung der Bahn regelnden strengen Gesetzesbestimmungen würde es bedeuten, wollte man einem vermeintlichen Handelsgebrauche, der die Eisenbahn von der ihr obliegenden Pflicht zur Prüfung der Empfangsberechtigung und damit von einem wesentlichen Teile ihrer gesetzlichen Haftpflicht befreien soll, rechtliche Wirksamkeit zuerkennen. Im übrigen ist es auch unerfindlich, wie die Bahn durch die Vernachlässigung der ihr obliegenden Prüfungspflicht irgend welche Rechte für die Zukunft erlangt und sich zu ihren Gunsten ein Handelsgebrauch gebildet haben sollte. Die Vernachlässigung der Prüfungspflicht hätte nach den Grundsätzen von Treu und Glauben höchstens — worauf es hier aber nicht ankommt — die Grundlage für einen Handelsgebrauch zugunsten der Empfänger auf Entbehrlichkeit der Führung von Nachweisen bilden können. Die Bahn kann sich aber keinesfalls gegen die Entschädigungsansprüche in der Weise verteidigen, daß sie ausführt, sie sei zu der ihr obliegenden Prüfung deshalb nicht mehr verpflichtet, weil sie diese Pflicht jahrelang, ohne dadurch Schaden zu erleiden, verabsäumt habe. Eine derartige Verteidigung findet im Gesetz keine Stütze. Wenn die Revision zur Unterstützung ihrer Rüge geltend macht, die Klägerin habe ihren Empfangsbeauftragten außer den Frachtkonten niemals weitere Ausweise mitgegeben, so ist nicht einzusehen, wie dieser Umstand sich zugunsten des Beklagten sollte verwerten lassen. Wenn die Güterbodenangestellten sorgloserweise die Vorlegung von Ausweisen nicht verlangten, so hatte die Klägerin auch keinen Anlaß, solche Ausweise ihren Beauftragten mitzugeben. . . .

Hiernach unterliegt die Entschädigungspflicht des Beklagten aus § 456 HGB., § 84 E.O. keinem Bedenken, sofern nicht einer der dort erwähnten Haftausschließungsgründe dem Beklagten zur Seite steht. Als ein solcher Grund kann nach Lage des Falls hier nur eigenes Verschulden des Verfügungsberechtigten in Betracht kommen, und das Berufungsgericht hat in der Tat ein Verschulden auf Seiten des Kutschers Gr., des Erfüllungsgehilfen der Klägerin, angenommen. Es hat das Verschulden darin gefunden, daß Gr., der das Schließfach regelmäßig entleert habe, dessen mangelhafte Beschaffenheit seit längerer Zeit gekannt, trotzdem aber hiervon den Beklagten nicht in Kenntnis gesetzt und nicht auf Abhilfe hingewirkt habe. Der Mangel bestand nach der Feststellung des Berufungsgerichts darin, daß sich die Außen- für des Schließfachs, auch in verschlossenem Zustande, nach innen zurückdrücken ließ und so die Herausnahme der im Fache befindlichen Papiere gestattete; die zurückgedrückte Tür konnte dann wieder ohne Schwierig-

keit in ihre frühere Lage gebracht werden. Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Frachtbrief vom Zeugen S. in das Schließfach gelegt und hieraus von einer unbefugten Person entnommen worden sei, die die mangelnde Beschaffenheit des Fachs sich zunutze gemacht und die Tür alsdann wieder in den gewöhnlichen Zustand versetzt habe. Gr. habe die Pflicht gehabt, den Fehler dem Beklagten zu melden. Sein Verschulden müsse die Klägerin als eigenes vertreten, auch wenn sie selbst den fehlerhaften Zustand des Fachs nicht gekannt habe.

Rechtliche Bedenken sind gegen diese Ausführungen nicht zu erheben. Über die Beziehungen, die zwischen den Parteien durch die Überlassung des Schließfachs begründet werden sollten, verhält sich die Erklärung der Klägerin vom 21. Februar 1907, worin sie den Empfang des Schlüssels zu dem Fache bestätigt und darin willigt, daß die Frachtbriefe zu den für sie ankommenden Gütern von der Güterabfertigungsstelle in das Fach eingelegt werden sollen, mit der Wirkung, daß das Verbringen der Frachtbriefe in das Verhältnis einer Aushängung an sie im Sinne der Eisenbahnverkehrsordnung gleich zu erachten ist. Es handelt sich hiernach nicht, wie die Revision annimmt, um einen bloßen Leihvertrag im Sinne des § 598 BGB., da er sich nicht auf die Verpflichtung des Beklagten beschränkt, der Klägerin den Gebrauch des Fachs unentgeltlich einzuräumen. Vielmehr sind in eigenartiger Weise — und anders, als es bei der Überlassung eines Bankstranckfachs (RGZ. Bd. 94 S. 74) oder eines Postschließfachs (RGZ. Bd. 63 S. 337) zu geschehen pflegt — besondere Rechte und Pflichten zwischen den Parteien begründet worden. Der Beklagte bediente sich des Schließfachs, um durch die Verbringung der Frachtbriefe in dieses die mit der Übergabe der Frachtbriefe (§ 76 Abs. 2 EBD.) und der Benachrichtigung des Empfängers (§§ 79 ff. EBD.) verbundenen Weiterungen zu vermeiden. Für die Klägerin ergab sich daraus der Vorteil schnellerer Benachrichtigung und der Ersparung von Portokosten. Sie verzichtete darum auf jedesmalige besondere Nachricht durch die Post, durch Fernsprecher oder durch besonderen Boten (§ 79 EBD.). Die Benutzung des Schließfachs als solche bildete daher nicht den eigentlichen Kernpunkt der Vertragsbeziehungen, sondern sie stellt sich nur als ein Mittel zu dem Zwecke dar, Erleichterungen und Verbesserungen für die Auslieferung der mit der Bahn für die Klägerin eintreffenden Güter zu schaffen. Hieraus folgt, daß der Vertrag ein solcher eigener Art ist, der weder nach den Vorschriften der Leihe noch der Miete noch eines anderen im BGB. besonders geregelten Vertragsverhältnisses zu beurteilen ist. Da der Beklagte im Eigentum und Besitze des Schließfachs geblieben ist und der Klägerin lediglich die Mitbenutzung zu einem bestimmten Zweck eingeräumt hat, so muß es als der selbstverständliche Wille der Ver-

tragschließenden aufgefaßt werden, daß der Beklagte allein verpflichtet war, das Schließfach in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten, es auf das Vorhandensein dieses Zustandes sorgfältig zu beobachten und etwa notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten ausführen zu lassen. Andererseits ergibt sich aus der Natur des Vertragsverhältnisses, daß auch die Klägerin, für die die ordnungsmäßige Beschaffenheit des Fachs von Wichtigkeit war, auf dessen Zustand zu achten hatte. Sie war deshalb, wie sie selbst nicht verkennet, nach Treu und Glauben verpflichtet, dem Beklagten von Schäden, die sie an dem Fache bemerkte, Mitteilung zu machen. Bediente sie sich zur Leerung des Fachs eines Angestellten, so fiel diesem selbstverständlich die Pflicht zu, als ihr Vertreter den Zustand des Fachs zu beobachten. Insofern bediente sie sich des Angestellten zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegenüber dem Beklagten, und es kann deshalb nicht als rechtsirrig bezeichnet werden, wenn das Berufungsgericht den Kutscher Gr., der seit längerer Zeit von der Klägerin mit der Leerung des Fachs beauftragt war, als Erfüllungsgehilfen angesehen und auf Grund des § 278 BGB. angenommen hat, daß die Klägerin sein Verschulden in gleichem Umfange wie eigenes zu vertreten habe. Gr. aber hat, wie der Vorderrichter zutreffend ausgeführt hat, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen, also gemäß § 276 BGB. fahrlässig gehandelt, als er die ihm seit längerer Zeit genau bekannte mangelhafte Beschaffenheit des Fachs nicht zur Kenntnis des Beklagten brachte. Da es nach den Feststellungen des Berufungsurteils durch die Mängel des Fachs dem unbekanntem Abholer des Guts ermöglicht worden ist, sich in den Besitz des Frachtbriefs zu setzen, und die Herausgabe des Guts an ihn gerade wegen des Besitzes des Frachtbriefs erfolgt ist, so ist die Fahrlässigkeit des Gr. eine der Ursachen gewesen, die zum Verlust des Frachtstücks geführt haben.

Hierdurch wird der Beklagte aber von der Haftung für den Verlust nicht gänzlich befreit, da das Berufungsgericht auch bei dem Beklagten ein für die Entstehung des Verlustes mitursächliches Verschulden festgestellt hat, und zwar in doppelter Hinsicht. Einmal hat es angenommen, daß der Güterbodenarbeiter M. fahrlässig gehandelt habe, indem er das Gut an den ihm unbekanntem Abholer allein gegen Vorzeigung des Frachtbriefs ausgehändigt habe, ohne sich über dessen Empfangsberechtigung zu vergewissern. Zum andern sieht es ein Verschulden von Leuten des Beklagten, übereinstimmend mit dem Landgericht, darin, daß sie das Fach in einem Zustande gehalten hätten, der einem Fremden die Leerung des Fachs ohne den Besitz des Schlüssels ermöglicht habe. Nach beiden Richtungen bieten die Ausführungen des Vorderrurteils keinen Anlaß zu Bedenken. Aus § 5 E.O., § 458 HGB. ergibt sich, daß die Eisenbahn für ihre Leute und für die

anderen Personen, deren sie sich bei der Ausführung der Beförderung bedient, zu haften hat. Zu Unrecht führt die Revision aus, daß eine Verpflichtung des Beklagten zur Instandhaltung des Faches nur insoweit bestanden habe, als die Bahn von der Klägerin auf das Vorhandensein von Mängeln hingewiesen worden sei. Denn, wie bereits oben ausgeführt, war sie als Eigentümerin und Besizerin desjenigen Schrankes, in dem sich das Schließfach befand, in erster Reihe verpflichtet, auf die Erhaltung der Fächer in gebrauchsfähigem Zustand dauernd Acht zu geben.

Mithin haben bei der Entstehung des Verlustes sowohl Fahr-
lässigkeiten von Bahnangestellten, für die der Beklagte haftet, als auch ein Verschulden des Kuriers Gr., das von der Klägerin zu vertreten ist, mitgewirkt. Es liegen also die Voraussetzungen des § 254 BGB. vor, wonach bei mitwirkendem Verschulden des Beschädigten die Verpflichtung zum Erfasse sowie der Umfang des zu leistenden Erfasses von den Umständen des Falls, insbesondere davon abhängt, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist (Urt. des RG. vom 28. September 1921 I 130/21). . . .